

Synopse

Revision Sozialhilfegesetz (SHG) - Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **850.1**
Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
	Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)
	I.
	Der Erlass RB 850.1 (Sozialhilfegesetz [SHG] vom 29. März 1984) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 5 Sozialhilfebehörde</p> <p>¹ Die Gemeinde wählt die Sozialhilfebehörde, deren Präsidentin oder Präsidenten sowie wenigstens eine Sozialhilfebetreuerin oder einen Sozialhilfebetreuer. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Gemeinderat oder der Sozialhilfebehörde übertragen.</p> <p>² Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Sozialhilfebetreuerin oder einen gemeinsamen Sozialhilfebetreuer ernennen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde wählt die Sozialhilfebehörde, deren Präsidentin oder Präsidenten sowie wenigstens eine Sozialhilfebetreuerin oder einen Sozialhilfebetreuer. <u>Sie</u> <u>Die Gemeinde</u> kann ihre Wahlbefugnisse <u>für die Sozialhilfebehörde und deren Präsidentin oder Präsidenten</u> dem Gemeinderat <u>und für die Sozialhilfebetreuerin oder den -betreuer</u> der Sozialhilfebehörde übertragen.</p>
<p>§ 21c Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung</p> <p>¹ Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden tragen die aus diesen Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig.</p>	<p>§ 21c Budgetberatung, Schuldenberatung, <u>Schuldensanierung</u> und <u>Schuldensanierung</u><u>Sozialberatung im Alter</u></p> <p>¹ Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung, <u>Schuldensanierung</u> und <u>Schuldensanierung</u><u>Sozialberatung im Alter</u> für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 19/359)
³ Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis der von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern beanspruchten Leistungen zur Hälfte der Gesamtkosten.	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.